



**Die
Autobahn**
Rheinland

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung
Rheinland
Außenstelle
Krefeld

Willy-Brandt-Platz 2
47805 Krefeld

www.autobahn.de

Baubeschreibung Landschaftsbau

Bezeichnung der Bauleistung

47-26-0030	Fläch. Verjüngung und Bes. von Gehölzbeständen AM Rheinberg
A-P0825-00	Psch Landschaftsbau - KR

Revisionsstand	Datum	Geänderte Seite(n) nach Versand:

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	4
1.1.	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	4
1.1.1.	Landschaftsbau	4
1.1.2.	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	4
1.1.3.	Sicherheitsdetektion und baubegleitende Kampfmittelräumung gemäß KampfmittelVO NRW	4
1.2.	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	4
1.3.	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	5
1.4.	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	5
1.5.	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	5
1.6.	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION	5
2.	ANGABEN ZUR BAUSTELLE.....	5
2.1.	LAGE DER BAUSTELLE	5
Die Baustellen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der AM Rheinberg:		5
2.2.	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	6
2.3.	ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	6
2.4.	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	6
2.5.	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	6
2.6.	GEWÄSSER	7
2.7.	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	7
	2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)	7
	entfällt	7
	2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)	7
	2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	7
	2.7.4. Schadstoffbelastung (vorh. Oberbau, Unterbau, Untergrund)	7
2.8.	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN	7
2.9.	SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE	8
2.10.	ANLAGEN IM BAUBEREICH	9
2.11.	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH	10
3.	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG.....	10
3.1.	VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG	10
3.2.	BAUABLAUF	15
3.3.	WASSERHALTUNG	15
3.4.	BAUBEHELFE	16
3.5.	STOFFE, BAUTEILE	16
	3.5.1. Landschaftsbau	16
3.6.	ABFÄLLE	16
	3.6.1. Allgemeines	16
	3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration	16
	3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle	16
	3.6.4. Gefährliche Abfälle	16
	3.6.5. Entsorgungskonzept entsprechend anpassen/löschen	16
	3.6.6. Bodenlogistikkonzept entsprechend anpassen/löschen	17
3.7.	WINTERBAU	17
3.8.	BEWEISSICHERUNG	17
3.9.	SICHERUNGSMASSNAHMEN	17
3.10.	BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)	17
3.11.	VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN	17
3.12.	PRÜFUNGEN	17
	3.12.1. Eignungsprüfung	17
	3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen	17
	3.12.3. Muster für Bauteile	17
	3.12.4. Güteprüfung von Pflanzen und Pflanzenteilen	17
	3.12.5. Düngemittel und chemische Mittel	17
3.13.	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)	18
3.14.	ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ	18
4.	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	18

4.1.	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN	18
4.2.	VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	18
4.3.	DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN	19
4.3.1.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen	19
	Entfällt	19
5.	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	19
5.1.	ANZUWENDENDEN ZUSÄTZLICHEN TECHNISCHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN	19
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen	20
5.2.1.	Änderungen bzw. Ergänzungen der TL M 06	20
5.2.2.	Änderungen bzw. Ergänzungen der TL SP 99	20
5.2.3.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen	20
5.3.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Prüfbedingungen	21
5.4.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen	21
5.4.1.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	21
5.4.2.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	21
5.4.3.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13	21
5.4.4.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV E-StB 17	21
5.4.5.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14	21
5.4.6.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18	21
5.4.7.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20	21
5.4.8.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2022	21
5.4.9.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEL-B 3/95	21
5.4.10.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-LSW 22	21
5.4.11.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97	21
5.4.12.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13	22
5.4.13.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001	22
5.5.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	22

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1.1. AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Die ausgeschriebenen Leistungen werden auf Rechnung der Autobahn GmbH des Bundes ausgeschrieben und umfassen Gehölzarbeiten im Zeitraum 1. November 2026 bis 28. Februar 2027.

Die Leistungen sind im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei (nachfolgend AM) **Rheinberg**, der Niederlassung Rheinland, Außenstelle Krefeld, durchzuführen.

1.1.1. **Landschaftsbau**

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten enthalten folgende Hauptleistungen:

ca.	49	ST.	Verk.sich. kürzerer Dauer durchf.
ca.	17.831	m ²	Gehölzbestand verjüngen
ca.	7.752	ST.	Baum im Bestand fällen
ca.	2.217	m	Zaun freischneiden

Hinweis:

Die betroffenen Bäume und das Strauchwerk befinden sich vor und hinter Lärmschutzwänden, auf abfallenden und aufsteigenden Böschungen (Neigung > 1:2) sowie um Zäune und rückwärtigen Anlagenteilen auf Bundesautobahnen.

Weitere Informationen über die Lage, Einschränkungen und Besonderheiten der geplanten Baustellen sind den Anlagen zu entnehmen. Die dortigen Angaben sind ohne Gewähr und dienen der Vorabinformation!

1.1.2. **Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung**

entfällt

1.1.3. **Sicherheitsdetektion und baubegleitende Kampfmittelräumung gemäß KampfmittelVO NRW**

entfällt

1.2. AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Zur Sicherstellung des Artenschutzes sind beauftragte Mitarbeiter entsprechend fortzubilden. Die Fortbildungsinhalte sollten folgende Punkte umfassen: Bundesnaturschutzgesetz §§ 39, 44. Erkennen potenzieller Habitatbäume. Kenntnis der Lebensgewohnheiten von baum-, horst-, und höhlenbewohnender Tierarten.

Bei begründeten Hinweisen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die durchzuführenden Grünpflegemaßnahmen die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG erfüllt sind. Liegen solche Hinweise vor, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Der Auftraggeber ist hinzuzuziehen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dieser Mehraufwand ist in die Einheitspreise einzubeziehen.

Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.

Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird jedoch vom AG keine Gewähr übernommen.

Werden während der Bauarbeiten bzw. im Zuge der durchzuführenden Sondierbohrungen und Bohrlochdetektionen im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.3. AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

entfällt

1.4. GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

Während der Bauzeit können gleichzeitig Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei **Rheinberg** oder beauftragte Firmen durchgeführt werden.

Alle hierfür notwendigen Abstimmungen erfolgen unter Einbeziehung der örtlichen Bauaufsicht des Auftraggebers.

Mögliche Behinderungen durch diese Arbeiten sind bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

Sowohl die Abstimmungen als auch etwaige Behinderungen erfolgen ohne gesonderte Vergütung.

1.5. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation darzustellen. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/Zeit), aufgliedert in alle Kostenarten (insbesondere Lohn und Gehalt, Baustoffe und Bauteile, Rüst-, Schal- und Verbaumaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten), Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten.

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne,
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.

Die Kalkulationen der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer sind der Urkalkulation beizufügen, spätestens jedoch auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hat seine Kalkulation spätestens bei Bedarf / auf Aufforderung detailliert aufzuschlüsseln.

2. **ANGABEN ZUR BAUSTELLE**

2.1. LAGE DER BAUSTELLE

Die Baustellen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der AM **Rheinberg**:

BAB	Anschlussstelle von - bis	Betriebskilometer von - bis
40	Kerken (6) – Moers-Zentrum (9)	24,121 – 29,148
57	Goch (3) – Kreuz Moers (10)	10,600 – 51,138

Einzelheiten zu Lage, Umfang, verkehrlichen Einschränkungen sowie zu besonderen Ausführungsbedingungen der jeweiligen Baumaßnahmen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen. Die dort enthaltenen Informationen erfolgen vorbehaltlich möglicher Änderungen und dienen ausschließlich der unverbindlichen Vorabinformation.

2.2. VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE

Die Baustellen sind über die Autobahn erreichbar. In Teilen sind das untergeordnete Straßennetz sowie Dienst-/Feldwege vorhanden.

2.3. ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN

Zur Baustelle

Die Zugänge und Zufahrten zum Baufeld werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer herzustellen, zu unterhalten und am Ende der Baumaßnahme wieder zurückzubauen. Die erforderlichen Leistungen sind in die Leistungspositionen einzukalkulieren, sofern keine gesonderte Leistungsposition ausgewiesen ist.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

2.4. ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und „Bereitstellungsfläche“ und werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Keine Flächen

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Büros, Werkstätten Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Für die Lager-, Bereitstellungsflächen und Flächen für Baustelleneinrichtung, Unterkünfte, usw. im Bereich von Bäumen und Vegetationsbeständen, sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationbeständen, R SBB, Ausgabe 2023 zu beachten.

2.6. GEWÄSSER

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- Vernässung und Überstauung
- Schichten- und Grundwasser

Wasserleitungen in die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen sind zu verhindern. Die Ableitung von Wasser im Baustellenbereich ist so zu führen, dass ein Aufstau von Wasser und eine Verschlammung von Boden mit der Folge von Staunässe vermieden werden.

Anfallendes Wasser ist in Vorfluter, Kanalisation oder Rückhalte- bzw. Absetzbecken einzuleiten.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

2.7. BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)

entfällt

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

entfällt

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

entfällt

2.7.4. Schadstoffbelastung (vorh. Oberbau, Unterbau, Untergrund)

entfällt

2.8. SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- 4 Schadensminimierung bei Bäumen
 - 4.1 Bodenauftrag
 - 4.2 Bodenabtrag

Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden (siehe Bild 1). Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren berücksichtigt werden (siehe Bild 7):

- die artspezifische Verträglichkeit

- das Alter
- die Vitalität
- die Ausbildung des Wurzelsystems
- die Bodenverhältnisse
- die Art der aufzutragenden Stoffe

Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,5 m vom Stamm freizuhalten.

Ist ein Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z. B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen. (siehe R SBB, Bilder 8 und 9).

2.9. SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die Arbeitsbereiche können in oder angrenzend an Natur- und Landschaftsschutzgebieten liegen. Während der Baumaßnahme sind auf die Vorgaben des Artenschutzes im Sinne der ZTV-Baumpflege 2017, Anhang B1 wie auch unter 1.2 in den „Hinweise für Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in NRW, Ausgabe 2013“ zu achten und gelten als vereinbart.

Bäume und Flurgehölze

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- 4.1 Bodenauftrag
- 4.2 Bodenabtrag
- 4.3 Bodenverdichtung
- 4.7 Weitere Schäden an Bäumen

- Vermeidung weiterer Schäden an Bäumen und Sträuchern

Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden (siehe Bild 1). Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren berücksichtigt werden (siehe Bild 7):

Ist ein Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z. B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen.

Zusätzlich sind die freigelegten Wurzeln vor Austrocknung und Frostschäden zu schützen.

Die Bodenverdichtung im Bereich von Wurzeln ist zu vermeiden. Die Vermeidung von Bodenverdichtung kann nur durch Schutzmaßnahmen (siehe Bild 3) erreicht werden.

Lässt sich in begründeten Ausnahmefällen das Befahren oder eine sonstige befristete Belastung des Wurzelbereiches nicht vermeiden, ist eine Schadensminimierung vorzusehen. Diese besteht aus bodendruckmindernden Platten oder Matten, die auf einer Tragschicht aus grober Gesteinskörnung z. B. 8/45 mm, in einer Mindestdicke von 0,2 m auf einer Unterlage aus Geotextil aufgebracht wird (siehe Bild 14).

Der Baum und der Wurzelbereich sind durch einen Schutzzaun zu schützen, dabei ist der zu schützende Bereich so groß wie möglich zu wählen (siehe Bild 14). In Ausnahmefällen kann ein Stammschutz gemäß DIN 18920 (siehe Bild 14 a) installiert werden.

Verunreinigter Boden ist unter möglicher Schonung der Wurzeln, z. B. durch Absaugen, zu entfernen und durch geeignete Böden oder Substrate zu ersetzen.

Entstehen trotz aller Maßnahmen direkte Schäden am Baum, sind auf der Grundlage der ZTV-Baumpflege baumpflegerische Maßnahmen zu ergreifen.

Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Befinden sich die Arbeitsbereiche im Bereich von fließenden bzw. stehenden Gewässern/Biotope, so ist der AN angehalten über das Maß hinaus eine besondere Sorgfaltspflicht gelten zu lassen. Unfälle oder Defekte an Maschinen sind umgehend der Bauüberwachung des AGs sowie auch der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Kosten, die durch ein Unterlassen dieser Sorgfaltspflicht entstehen, sind vom AN zu tragen und können dem AG nicht in Rechnung gestellt werden.

Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG's unverzüglich zu benachrichtigen.

Militärische Bereiche

Die Arbeitsstellen befinden sich nicht in bzw. in der Nähe zu militärischen Bereichen.

Wegekreuze, Meilensteine

Oben genannte Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch versetzt werden. Beschädigungen, die durch die Ausführung der Arbeiten dennoch entstehen, sind umgehend der örtlichen Bauüberwachung des AGs anzuzeigen und Instand zu setzen. Die Instandsetzungskosten können nicht dem AG in Rechnung gestellt werden.

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. ANLAGEN IM BAUBEREICH

Leitungen

Folgende Leitungen liegen nach Kenntnis des Auftraggebers im Baufeld:

Ausa-Kabel: Die Verkehrszentrale Leverkusen der Autobahn GmbH
Mobilitätscampus Leverkusen
Bonner Straße 65
51379 Leverkusen
Tel.: 02171 48055

Das Erkunden und Sichern dieser Leitungen wird nicht gesondert vergütet, sofern die Leistungsbeschreibung keine andere Regelung vorsieht.

Der Auftragnehmer erkundet, ob weitere Leitungen im Baufeld liegen.

Werden Solche vorgefunden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Entscheidet dieser, dass die Leitungen im Baufeld verbleiben, werden die nachgewiesenen Mehraufwendungen für den Schutz dieser Leitungen gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leitungseigentümern örtlich einweisen

zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten.

2.11. ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (StVO, RSA) durchzuführen. Der öffentliche Verkehr darf keinesfalls gefährdet werden.

Behinderung oder Belästigung des ruhenden Verkehrs und der Verkehrsteilnehmer sind zu vermeiden. Behinderungen durch parkende Fahrzeuge sind hinzunehmen.

3. **ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG**

Generell sind die Bauarbeiten ausgehend von einer 6 Tage Woche und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln.

Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der Auftragnehmer angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1. VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG

Allgemeines Alle Abstimmungen hinsichtlich der Verkehrssicherungsmaßnahmen auf der BAB erfolgen mit der

Autobahnmeisterei (AM) Rheinberg
Tel.: +49 2843 90364-0
Moerser Str. 123, 47495 Rheinberg

Arbeitsbeginn und –ende sind der AM über o.g. Tel.-Nr. mitzuteilen, bei Baustellen im Bereich von Tunnel (500m vor und 500m hinter dem Tunnel) der TLZ Duisburg über Tel.-Nr. 0203 / 29855-0.

Anforderungen an die Verkehrsführung

Grundlage für sämtliche Verkehrsführungen bilden die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO), die Richtlinien für verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21), die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sowie die dieser Ausschreibung angefügten Verkehrsführungskonzepte, Pläne und Musterpläne.

Unmittelbar nach dem Startgespräch beginnt der AN mit dem Anfertigen der Verkehrszeichenpläne. Grundlage bilden die dieser Ausschreibung angefügten Verkehrsführungskonzepte, Pläne und Musterpläne zur Anfertigung der genehmigungsfähigen Verkehrsführungspläne.

Das Verkehrssicherungsunternehmen muss sich mit der Örtlichkeit vertraut machen.

Die Aufstellmöglichkeiten von Verkehrszeichen, Hinweistafeln, Umleitungsbeschilderungen, Vorwarnanzeigern, etc. sind zu prüfen und entsprechend mit den ermittelten Betriebskilometrierungen in den Plänen darzustellen.

Nicht benötigte bzw. widersprüchliche Verkehrszeichen sind bauzeitlich zerstörungsfrei zu entwerfen und unkenntlich zu machen.

Bei Arbeiten im Bereich von Streckenbeeinflussungsanlagen (SBA) bzw. auf Tunnelstrecken darf es nicht zu widersprüchlichen Beschilderungszuständen zwischen den Verkehrszeichen der SBA/Tunnelstrecke und der Baustellenverkehrsführung kommen. Vorhandene dynamische Wegweiser mit integrierten Stauinformationen (dWiSta) sind für verkehrslenkende Maßnahmen soweit möglich zu nutzen.

Bei Arbeiten in den genannten Bereichen und bei Arbeiten, die in die genannten Bereiche hineinwirken, darf die Sperrung von Fahrstreifen erst nach Durchführung der erforderlichen Schaltungen an den Anzeigequerschnitten der SBA erfolgen. Die vorab angeordneten Schaltungen sind im Zuge der Baustelleneinrichtung vom AN bei der Verkehrszentrale Leverkusen telefonisch anzufordern. Der AN hat sich vor Ort von der Umsetzung der angeforderten Schaltungen der Anzeigequerschnitte zu überzeugen.

Änderungen und/oder Ergänzungen aus den Abstimmungsgesprächen sind in die entsprechenden Pläne einzuarbeiten. Dieses ist in entsprechende OZ mit einzukalkulieren.

Einziehung von Fahrstreifen

Die Einziehung des linken Fahrstreifens ist im Bereich von Beschleunigungsstreifen zu vermeiden und deshalb in Höhe der davor liegenden Dreiecksinsel vorzunehmen.

Die Einziehung der Fahrstreifen darf grundsätzlich nicht im Tunnel erfolgen; sie erfolgt deshalb jeweils vor Beginn des Tunnels. Bei Arbeiten in den Tunnelstrecken und bei Arbeiten, die in die Tunnelstrecken verkehrlich hineinwirken, ist eine Bakenkette vorzusehen.

Bei der Einrichtung, beim Betreiben und beim Abbau der Verkehrssicherungen sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), hier die „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr -Straßenbaustellen“ (ASR 5.2) zu beachten. Sie stehen im nachfolgenden Link der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als PDF-Download zur Verfügung:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Verkehrseingriffe haben unter Aufrechterhaltung des Verkehrs zu erfolgen. Bei Arbeiten mit reduzierter Anzahl von Fahrstreifen bestehen die in der angefügten Liste einzuhaltenden Sperrzeiten.

Arbeiten mit einstreifiger Verkehrsführung auf dreistreifigen Richtungsfahrbahnen dürfen nur nachts (20 Uhr – 05 Uhr) und am Wochenende (freitags 20 Uhr – montags 05 Uhr) durchgeführt werden.

Auf Strecken mit Anlagen zur temporären Freigabe von Seitenstreifen (TSF) sind die Sperrzeiten gesondert zu prüfen und mit der Verkehrszentrale abzustimmen.

Während Zeiten publikumsintensiver Messen und ähnlichen Großveranstaltungen inkl. derer zugehörigen Auf- und Abbauzeiten, sowie vor und nach Feiertagen kann es zu zusätzlichen Einschränkungen kommen; Mehrkosten entstehen dem AG hieraus nicht.

Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD)

Es gelten die Regelpläne der RSA 21 und die dieser Ausschreibung angefügten Pläne und Musterpläne für Arbeitsstellen kürzerer Dauer.

Bei Arbeiten am Mittelstreifen mit Auswirkungen auf die Gegenfahrbahn sind die linken Fahrstreifen auf beiden Richtungsfahrbahnen zu sperren. Dies gilt sinngemäß auch für Trennstreifen zu Parallelfahrbahnen.

Die Wahl der Verkehrsführung und die Anwendung der Pläne und Musterpläne ist der tatsächlichen Örtlichkeit anzupassen und liegt in der Verantwortung der Anwendenden.

Darüber hinaus gelten folgende einzuhaltende Regelungen der Autobahn GmbH, die der Sicherheit und Gesundheit u.a. auch der Beschäftigten der auszuführenden Firmen dienen und entsprechend in der Arbeitsplanung und bei der Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Untersagt sind:

1. Bei ortsfesten Arbeitsstellen kürzerer Dauer der Aufenthalt in den Zugfahrzeugen der Vorwarnanzeiger oder fahrbaren Absperrtafeln sowie der Aufenthalt im unmittelbaren ungesicherten Umfeld dieser Fahrzeuge.
2. Bei Sperrung von Fahrstreifen der Aufenthalt in Fahrtrichtung vor den fahrbaren Absperrtafeln.
3. Das Mitführen von Ladung auf Anhängern, die Trägerfahrzeuge der Vorwarnanzeiger oder fahrbaren Absperrtafeln sind. (Hiervon ausgenommen ist Verkehrssicherungsmaterial, für das Halterungen verbaut sind)
4. Das Abkuppeln der fahrbaren Absperrtafeln von ihren Zugfahrzeugen (vgl. Teil D Abschnitt 3 Absatz 4 RSA 21)

Zugfahrzeuge von fahrbaren Absperrtafeln müssen ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,49t haben.

Das Tragen von Warnkleidung nach EN ISO 20471 ist im Verkehrsraum bzw. im Baustellenbereich zwingend vorgeschrieben (§ 35 Absatz 6 StVO und zugeh. VwV-StVO); Warnkleidungsausführung für alle Bereiche ausschließlich Klasse 3.

Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Warneinrichtungen

Die Ausführung der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Warneinrichtungen erfolgt nach den Vorgaben der RSA 21, Teil A, Pkt. 2 und Pkt. 3.

Die Sicht auf örtlich vorhandene Verkehrszeichen darf nicht behindert werden.

Ggf. ist der Standort der Arbeitsstellen-Verkehrszeichen zu ändern bzw. Bewuchs zurückzuschneiden. Das Schnittgut ist dann in Eigentum des AN zu übernehmen und einer geordneten Verwertung zuzuführen.

Für das Auskreuzen von stationär vorhandenen, aber nicht benötigten Verkehrszeichen sind ausschließlich mobile Auskreuzvorrichtungen zu verwenden. Hierzu sind mobile, rote und retroreflektierende Auskreuzvorrichtungen gem. ZTV-SA 97 Abschnitt 6.1 zu verwenden, welche die Schildfläche

nicht berühren dürfen. Das Auskreuzen mit Klebebändern und/oder das Wegdrehen von Verkehrszeichen ist NICHT zulässig.

Die mögliche Erneuerung, die durch die vorgenannten Beschädigungen an den Verkehrszeichen entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Bei Entwertungen über der Fahrbahn ist zu gewährleisten, dass ein Herabfallen von Teilen ausgeschlossen ist. Das Entwertungssystem ist dem AG spätestens zur Verkehrsbesprechung zu benennen. Es ist nur ein Kreuz pro Zielblock bzw. Pfeil vorzusehen.

Alle vorhandenen Verkehrszeichen (z. B. Ankündigungsbaken), die nicht ungültig werden, sind mit zugelassenen Aufstellvorrichtungen lagerichtig an geeignete Standorte zu versetzen.

Für die Verkehrszeichen, Baken und Klappbaken ist Folie mit der Reflexions-Klasse RA 2 und dem Reflexfolien-Aufbau B oder Aufbau C zu verwenden. Bei Einsatz von Leitkegeln und Klappkegeln sind nur solche zu verwenden, die den Anforderungen „Höhe 75 cm, Mindestgewicht Klasse III, Folie Typ B (Klasse RA 2 Aufbau B oder C)“ genügen.

Beim Einsatz von Warnschwellen sind nur solche zulässig, die nach TL Warnschwellen positiv geprüft wurden, bzw. deren Gleichwertigkeit durch das BMDV bestätigt wurde. Das Prüfzeugnis ist auf Verlangen vorzulegen.

Anordnungsverfahren

Die verkehrsrechtliche Anordnung

Die verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Absatz 6 StVO ist unabdingbare Voraussetzung für die Einrichtung der Verkehrssicherung (Arbeitsstellenverkehrsführung).

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland erteilt die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen gem. § 45 Absatz 2 StVO auf der Autobahn im Bereich ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Die Anordnung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer erfolgt in der Regel durch die Autobahnmeisterei, bzw. in einigen Fällen die Straßenbaubehörde in der zuständigen Außenstelle.

Im nachgeordneten Straßennetz erteilen die zuständigen Behörden nach Landesrecht (Verkehrsbehörden der Städte und Gemeinden) für die betroffenen Straßen oder Straßenteile die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen gem. § 45 Absatz 2 StVO.

Die Kosten für die Anordnungen inkl. Gebühren sind in die entsprechende OZ einzurechnen.

Inhalte der verkehrsrechtlichen Anordnung

Nachfolgend aufgeführte Angaben sind als Bestandteil der Verkehrsrechtlichen Anordnungen für jeden Antrag unbedingt beizubringen und VOLLSTÄNDIG aufzuführen:

- Projektbezeichnung
- Lage der Baustelle
- Bauphase
- Art der Verkehrsführung (z.B. 4+0 auf Grundlage RSA 21, Regelplan DII/7a u. 7b)
- Bauzeit (geplanter-bzw. frühester Beginn der Arbeiten (Arbeitsstelleneinrichtung), spätestes Ende der Arbeiten, bzw. Ende der einzelnen Bauphasen (Datum und Uhrzeiten),
- Länge der Baustelle
- Verantwortlicher für die Verkehrssicherung *1) (Name, Anschrift, Rufnummer))
- Bereitschaftsrufnummer 24/7

- Verkehrszeichenplan:
 - Vorgesehene Beschilderungen und Verkehrszeichen einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, Lage der Absperrgeräte, Fahrbahnbegrenzungen, Fahrstreifenbegrenzungen und Leitlinien in allen relevanten Querschnitten, insbesondere Engstellen
 - Darstellung vorhandener Verkehrszeichen inkl. SBA und Markierung
 - Darstellung vorübergehend außer Kraft gesetzter Verkehrszeichen

- Verkehrsführung an Anschlussstellen
- Umleitungen

Soweit der Einsatz mobiler Stauwarnanlagen erforderlich ist, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Lagepläne mit den Standorten (BAB-Betriebskilometer) und Schaltzuständen der mobilen Stauwarnanlagen
- Verantwortlicher für den Betrieb der Anlage (Name, Anschrift, Rufnummer) Bereitschaftsrufnummer 24/7*1)

Soweit der Einsatz einer Lichtsignalanlage erforderlich ist, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Signallagepläne mit den hierzu gehörende Signalzeiten- und Phasenfolgeplänen
- Verantwortlicher für den Betrieb der Signalanlage (Name, Anschrift, Rufnummer) Bereitschaftsrufnummer 24/7*1)

*1) Die erforderlichen Fachkenntnisse des Verantwortlichen gem. dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Straßen (MVAS) ist möglichst bei Angebotsabgabe, zwingend jedoch rechtzeitig vor Auftragserteilung nachzuweisen!

Nachfolgend aufgeführte Angaben sind nicht Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung, aber unbedingt im Zuge der Planerstellung zu berücksichtigen und im Verkehrszeichenplan darzustellen:

- Fahrbahnquerschnitt (Darstellung der Behelfsfahrtreifenbreiten und lagemäßige Darstellung im Gesamtquerschnitt inkl. Verkehrseinrichtungen und Schutzeinrichtungen mit ihren Wirkungsbereichen)
- Lage und Systemangabe mit Wirkungsbereichen von Fahrzeugrückhaltesystemen
- Darstellung der Sicherheitsabstände im Übergangsbereich zwischen Verkehrs- und Arbeitsbereich gemäß ASR 5.2
- Behelfszufahrten für Einsatzkräfte
- Aufstellflächen für Verkehrszeichen
- Lage und Kennzeichnung der Baustellenausfahrten; Nothaltebuchten
- Lage vorhandener und geplanter Mittelstreifenüberfahrten
- Lage der dWiSTA Tafeln einschließlich geplanter Schaltbilder und Anzeigetexte
- Lage und Kennzeichnung von Notöffnungen
- Kamerastandorte
- Anschlussstellen, sowie Rast- und Tankanlagen mit Ein- und Ausfädelungstreifen

Umleitungspläne

Die Umleitungen sind durch den AN zu planen und mit dem AG sowie den Beteiligten und den nach Landesrecht zuständigen Behörden abzustimmen (Feuerwehr, Verkehrsbehörde Stadt XX, Polizei, Autobahnpolizei, usw.). Dies gilt sowohl für den BAB-Bereich als auch im Bereich der sonstig in Anspruch genommenen Verkehrsflächen des nachgeordneten Netzes (z.B. Stadt XX).

Etwaige der Ausschreibung beigefügten Musterpläne des AG erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nachfolgend aufgeführte Angaben sind zusätzlich in den Umleitungsplänen darzustellen:

- Umleitungsstrecken inkl. der Grenzen örtlicher Zuständigkeiten betroffener Städte und Gemeinden.
- Standorte der dWiSta Tafeln einschl. geplanter Schaltbilder und Anzeigetexte

Fristen zur Einreichung von Verkehrszeichenpläne zur Vorabstimmung und Kontrolle durch die Bauüberwachung

Die Anfertigung von Verkehrszeichenplänen beginnt seitens des AN unmittelbar nach dem Startgespräch.

Spätestens 18 Tage vor Beginn der Ausführung der Regelbaumaßnahmen und spätestens 5 Wochen vor Beginn größerer Baumaßnahmen mit Sperrung von Anschlussstellen hat der AN die Unterlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung – einschließlich der Verkehrszeichen- und Umleitungspläne -anzufertigen und der örtlichen Bauüberwachung des AG zur Überprüfung im pdf-Format vorzulegen.

Fristen zur Einreichung vorabgestimmter Verkehrszeichenpläne zur VAO

Die mit dem AG vorabgestimmten Verkehrszeichenpläne für die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen gem. § 45 Absatz 2 StVO müssen bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn bei den zuständigen Genehmigungsbehörden eingereicht werden. Änderungen und/oder Ergänzungen aus den Abstimmungsgesprächen mit den am Genehmigungsverfahren zu beteiligten Stellen sind in die entsprechenden Pläne einzuarbeiten.

3.2. BAUABLAUF

Der Beginn der Gehölzarbeiten an den geplanten Baustellen erfolgt nach Absprache mit der AM und der zugehörigen Bauüberwachung. Die Arbeiten sind so zu planen, dass die in den Anlagen beschriebenen und geplanten Baustellen bis zum 28. Februar 2027 abgearbeitet sind.

Die Lagerung von Stammholz und Schnittgut im Bereich der Autobahn, insbesondere im Wirkungsbereich von Fahrzeugrückhaltesystemen ist untersagt.

Sieben Tage vor Beginn der Maßnahme, ist der AN dazu verpflichtet, eine fachkundige, augenscheinliche Kontrolle auf mögliche Habitatstrukturen durchzuführen. Bei artenschutzrechtlichen Konflikten ist die Bauüberwachung zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Mehraufwand ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Reihenfolge der durchzuführenden Arbeiten erfolgt in Absprache mit der zuständigen Bauaufsicht des AG und der zuständigen Autobahnmeisterei.

Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Es muss mit gleichzeitig laufenden Unterhaltungsarbeiten der zuständigen Autobahnmeisterei oder beauftragten Firmen gerechnet werden.

3.3. WASSERHALTUNG

entfällt

3.4. BAUBEHELFE

entfällt

3.5. STOFFE, BAUTEILE

3.5.1. **Landschaftsbau**

entfällt

3.6. ABFÄLLE

3.6.1. **Allgemeines**

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen.

Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2. **Probenahme und Abfalldeklaration**

entfällt

3.6.3. **Nicht gefährliche Abfälle**

Die Aufwendungen für die Entsorgung/Verwertung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

3.6.4. **Gefährliche Abfälle**

Entfällt

3.6.5. **Entsorgungskonzept entsprechend anpassen/löschen**

entfällt

3.6.6. Bodenlogistikkonzept entsprechend anpassen/löschen

3.7. WINTERBAU

entfällt

3.8. BEWEISSICHERUNG

Für alle vom Auftragnehmer während der Bauzeit benutzten öffentlichen und privaten Straßen und Wege sowie sonstigen Flächen, die nicht im Eigentum des AN stehen, muss der Auftragnehmer vor der Abnahme dem AG Bescheinigungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über den ordnungsgemäßen Zustand bei Rückgabe der benutzten Anlagen und Flächen übergeben. Der Zustand der o.g. Flächen ist gem. VOB/B 3, Nr. 4 unter Beteiligung aller Betroffenen auf Veranlassung und zu Lasten des Auftragnehmers gemeinsam festzustellen und unter Umständen fotografisch festzuhalten.

3.9. SICHERUNGSMASSNAHMEN

entfällt

3.10. BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)

entfällt

3.11. VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

entfällt

3.12. PRÜFUNGEN

3.12.1. Eignungsprüfung

entfällt

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

entfällt

3.12.3. Muster für Bauteile

entfällt

3.12.4. Güteprüfung von Pflanzen und Pflanzenteilen

entfällt

3.12.5. Düngemittel und chemische Mittel

entfällt

3.13. ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)

entfällt

3.14. ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Das „Merkblatt für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes und ist in Absprache mit dem AG / SiGeKo anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4. **AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN**

4.1. VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Unterlagen, die nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt werden

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Erstellungshilfe für Dokumente des eANV“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Word-Format zur Verfügung gestellt.

4.2. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Tagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben

über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierzeiten und dergleichen),

- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

4.3. DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN

4.3.1. **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen**

Entfällt

5. **ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

5.1. ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Siehe auch Ziffer 5 des Angebotsschreibens.

„Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß Kampfmittelverordnung vom 16.3.2022“

Bezugsquelle: <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung>

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

TL Gestein-StB 04

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018

Bezugsquelle: FGSV bzw. Vki-Verlag

TL Gab-StB 16/23

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023 (TL Gab-StB 16/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL BuB E-StB 20/23

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL Transportable Schutzeinrichtungen 97

mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016.

Bezugsquelle: FGSV

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FGSV

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungs-einrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014

Bezugsquelle: FGSV

ZTV La-StB 18

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018

Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:

Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

ZTV FRS 2013, Fassung 2017

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)

Bezugsquelle: FGSV

Mit Änderungen und Ergänzungen gemäß Abschnitt 1.1.1 Straßenbau; Ausstattung.

Die in Abschnitt 1, Absatz 11 der ZTV FRS aufgeführten Unterlagen sind dem AG spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung vorzulegen.

Verzeichnis der Bezugsquellen:

FGSV : FGSV-Verlag GmbH
Wesselinger Straße 17
50999 Köln

BAST : Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

VkBI-Verlag : Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14, 44287 Dortmund

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen

5.2.1. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL M 06

entfällt

5.2.2. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL SP 99

entfällt

5.2.3. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

entfällt

5.3. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Prüfbedingungen

entfällt

5.4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen

5.4.1. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13**

entfällt

5.4.2. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07**

entfällt

5.4.3. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13**

entfällt

5.4.4. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV E-StB 17**

Abschnitt 1.4. (Baustoffe)

entfällt

Abschnitt 5 (Oberbodenarbeiten)

entfällt

Abschnitt 12.4.2.2 (Bodenbehandlungen mit Bindemitteln)

entfällt

5.4.5. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14**

entfällt

5.4.6. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18**

Abschnitt 4.4.1 Pflanzzeit

entfällt

Abschnitt 6.4.5 (Verweigerung der Abnahme)

entfällt

5.4.7. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20**

entfällt

5.4.8. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2022**

entfällt

5.4.9. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEL-B 3/95**

entfällt

5.4.10. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-LSW 22**

entfällt

5.4.11. **Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97**

Abschnitt 5.6.2 Warnleuchten

Hinsichtlich Abschnitt 5, insbesondere 5.6.2 der ZTV-SA 97 gilt die „Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)“ für Arbeitsstellen an allen Straßen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 des

Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 12. März 1998, Az.: StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97.
Veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 7 – 1998, Seite 288, Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287
Dortmund.

TL-Warnleuchten 90

Die Tabelle 2 und die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der TL-Warnleuchten 90, Ausgabe 1991, Seite 7 und Seite 8, sind ungültig und werden durch die der vorgenannten „Ergänzungsprüfung“ des BMV vom 12. März 1998 ersetzt.

TL transportable Schutzeinrichtungen

entfällt

5.4.12. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13

entfällt

5.4.13. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001

Die fortlaufende Bestandserfassung (Ziffer 2.3.6, ZTV Verm-StB 01) ist nicht Bestandteil der beauftragten Bauleistung.

5.5. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

